

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1980	Nummer 39
--------------	---	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	23. 5. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1980 . . . . .	594
	24. 5. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1980/81 . . . . .	596

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren  
erfaßten Studiengängen an den Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Wintersemester 1980**

Vom 23. Mai 1980

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

**Anlage** Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1980/81 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. In dem Studiengang Theaterwissenschaft (einschließlich Nebenfachstudium) mit dem Abschluß Magister/Promotion als erstem Abschluß werden an der Universität Köln keine Bewerber aufgenommen.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule nach Maßgabe des § 51 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566) vergeben. Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben. Abweichend von Satz 1 werden die im integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule – Essen verfügbaren Studienplätze ausschließlich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 VergabeVO vergeben.

(2) Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule – Essen sind auch Bewerber antragsberechtigt, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen. Für den integrierten Studiengang Lebensmittelchemie an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal sind nur Bewerber antragsberechtigt, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen.

§ 3

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1980

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Reimut Jochimsen

**Anlage**

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1980 (GV. NW. S. 594)  
 für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion  
 (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Studiengang	Hochschule	TH Aachen	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster	Uni-GH-Wuppertal
Chemie						88			
Journalistik/ Publizistik		30			52			54	
Kunstgeschichte	13	45	31				16	17	
Lebensmittelchemie									10
Raumplanung					147				
Völkerkunde				20			15	14	

Abkürzungen: Uni = Universität

U - GH - = Universität - Gesamthochschule -

TH = Technische Hochschule

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen  
im ersten Fachsemester des klinischen Teils  
des Studiengangs Medizin an den Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Wintersemester 1980/81**  
**Vom 24. Mai 1980**

Auf Grund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Wintersemester 1980/81 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	233
Universität Bochum:	135
Universität Bonn:	191
Universität Düsseldorf:	218
Universität - Gesamthochschule - Essen:	190
Universität Köln:	237
Universität Münster:	197

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An der Technischen Hochschule Aachen und an der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 20. Juni 1980 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber eingeschrieben ist. § 3 Absatz 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – Vergabe VO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566) findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den Hochschulen zugewiesen; dabei werden Bewerber, die ohne Beschränkung auf den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschrieben

sind, vorrangig berücksichtigt, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule beantragen, an der sie eingeschrieben sind. Im übrigen findet § 6 Abs. 1 bis 3 Vergabe VO entsprechende Anwendung.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt der Studienort, an dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung eingeschrieben ist, als an erster Stelle beantragt.

§ 4

Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die an der Ärztlichen Vorprüfung ohne Erfolg teilgenommen haben. Zuweisungen, die vor der Entscheidung über das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung erteilt werden, erfolgen unter der Bedingung, daß der Bewerber das Prüfungsverfahren erfolgreich abschließt; tritt die Bedingung nicht ein, wird der Bescheid von Anfang an unwirksam.

§ 5

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der an der Technischen Hochschule Aachen und der Universität Bochum nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze und der Zahl der Studienplätze an den übrigen Hochschulen, die dort nach Abschluß des Rückmeldeverfahrens für das erste Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin zur Verfügung stehen. Soweit darüber hinaus erforderlich, werden die Bewerber auf die Studienorte Aachen, Bonn, Essen, Köln und Münster entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten verteilt; die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Die Zahl der Studenten, die sich nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung zurückgemeldet haben, ist zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juni 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1980

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1980 S. 596.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-881 X